Reglement für die Benutzung der Reitanlagen in Bättwil

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Benutzung der gesamten Anlage ausser der Pächter-Reitbahn.

2. Zuständigkeit

2.1 Zuständig für die Anlage gemäss Ziffer 1 ist die Kommission der Reitbahngesellschaft St. Jakob.

2.2 Beschwerden im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage sind an die Kommission der Gesellschaft zu richten.

3. Benutzer

Die Reitanlagen können benutzt werden:

3.1 Von Reitern auf Pferden für die von der Generalversammlung festgelegte Benutzungsgebühr bezahlt wurde. Ausgenommen sind Reiter die einen Erwerb durch Reiten und/oder Erteilen von Reitstunden bestreiten.

3.2 Vom Pächter und seinen Mitarbeitern auf Pferden des Pächters, sowie auf Pferden, die dem Pächter zur Arbeit anvertraut sind.

3.3 Von Gruppen oder Vereinen, welche von der Kommission die Bewilligung zur Durchführung von periodischen Reitkursen erhalten haben, mit Reitlehrern ihrer Wahl. Diese Kurse werden durch Anschlag bekanntgegeben.

3.4 Von Vereinen oder Einzelpersonen, die eine Veranstaltung auf den Anlagen durchführen möchten. Die Kommission erteilt die Bewilligung hierzu und setzt die Mietgebühr fest. Die für die Veranstaltung nötige Benutzungssperre wird von der Kommission mindestens 8 Tage vor dem Anlass durch Anschlag bekanntgegeben.

3.5 Der Pächter hat das Recht, den Spring- und Dressurplatz sowie die Führanlage mit maximal 15 Pferden gebührenfrei zu benutzen:
a) für seine eigenen Pferde
b) für die ihm zur Verfügung gestellten Concours Pferde
c) für seine Schulpferde (für den Reitunterricht)
d) Ausbildungspferde* für maximal drei Monate. Danach muss jedes Pferd angemeldet und dafür die ordentlichen Benutzungsgebühren bezahlt werden.

* Als Ausbildungspferd gilt ein Pferd, welches mindestens fünf Mal pro Woche durch den Pächter oder seine Angestellten geritten wird.

4. Benutzungs-Zeiten

4.1 Täglich zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr, soweit die Anlagen nicht für das Herrichten durch den Pächter freigegeben werden müssen oder für Veranstaltungen gesperrt werden.

4.2 Das Herrichten der Anlagen erfolgt durch den Pächter zu den ihm am besten passenden Stunden. Hierfür hat der Pächter immer das Vorrecht, so dass die Benutzer ihm die herzurichtenden Teile der Anlage freizugeben haben.

5. Generelle Reitordnung und Benutzerordnung gültig für sämtliche Anlagenteile

5.1 Längere Schrittreprisen werden auf dem inneren Hufschlag geritten.

5.2 Es wird rechts ausgewichen.

5.3 Organische Abfälle aller Art schaden der Qualität des Bodenbelages. Aus diesem Grund ist jeder Benutzer gehalten, vor dem Verlassen des Platzes oder der Halle den Mist seines Pferdes einzusammeln.

5.4 Es ist generell untersagt, Zigarettenabfälle auf dem Boden zu entsorgen!

5.5 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Hundehalter sind verpflichtet, den Kot ihrer Hunde auf dem Areal zu beseitigen und ihre Hunde ständig unter Kontrolle zu halten, so dass die Reiter und Pferde nicht gestört oder belästigt werden. Jegliches Betreten der Reitplätze und der Reithallen ist für Hunde verboten.

6. Reitordnung für die Gesellschaftsreitbahn

6.1 Vor Eintritt in die Reitbahn wird gerufen „Türe frei“ und abgewartet, bis die bereits in der Reitbahn befindlichen Reiter die Türe freigeben. Die eintretenden Reiter grüssen und begeben sich auf die gleiche Hand wie die anderen Reiter.

6.2 Kleidungsstücke der Reiter und Decken der Pferde dürfen ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Orten aufgehängt bzw. deponiert werden. Auf den Banden der Reitbahn wird nichts deponiert!

6.3 Falls sich mehr als sechs Reiter in der Bahn befinden, kann die Glocke eingeschaltet werden. Beim Ertönen der Glocke wird die Hand gewechselt. Funktioniert die Glocke nicht, gibt der älteste Reiter das Zeichen zum Wechseln der Hand. Der Wechsel der Hand vor Ertönen der Glocke darf nur kurz erfolgen und in der Weise, dass keine anderen Reiter dadurch gestört werden.

6.4 Auf dem äusseren Hufschlag wird nicht angehalten, ausser für kurze Übungen und unter Rücksichtnahme auf die anderen Reiter. Insbesondere ist das Anhalten auf dem äusseren Hufschlag bei der Tribüne für Gespräche zu unterlassen.

6.5 Das Führen statt Reiten von Pferden in der Gesellschaftsreitbahn ist erlaubt, wenn sich nicht mehr als ein Reiter in der Reitbahn befindet. Die Führenden haben auf den Reiter Rücksicht zu nehmen. Befinden sich mehrere Reiter in der Reitbahn, ist das Führen von Pferden aus Sicherheitsgründen zu unterlassen.

6.6 Besitzer bösartiger oder junger Pferde können von der Kommission angewiesen werden, ihre Pferde nur dann in der Bahn zu reiten, wenn sich keine anderen Pferde darin befinden.

6.7 Longieren in der Gesellschafts-Reitbahn ist täglich von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und ab 20.00 Uhr gestattet. Sofern sich Reiter in der Reitbahn befinden, dürfen maximal zwei Pferde longiert werden. Das Longieren ausserhalb dieser

Zeiten ist nur erlaubt, wenn die Reitbahn frei ist. Sobald ein Reiter die Bahn betritt, ist das Longieren ohne Aufforderung einzustellen und die Bahn zu verlassen. Das Longieren ist kein Ersatz zum Austoben lassen der Pferde. Wenn sich ein Pferd nicht ruhig longieren lässt und sich Reiter in der Bahn befinden, muss das Longieren aus Sicherheitsgründen eingestellt werden.

6.8 Der Reiter, der zuletzt die Reitbahn verlässt, ist für das Löschen des Lichtes verantwortlich.

6.9 Die Benutzer von Hindernis-Material in der Gesellschafts-Reitbahn sind verpflichtet, dieses nach Gebrauch in Ordnung zu versorgen und Beschädigungen sofort der Kommission zu melden.

6.10 Das freie Laufenlassen von Pferden in der leeren Reitbahn ist nur unter Aufsicht erlaubt und wenn sich in der Schulhalle keine Reiter befinden.

6.11 Zu den Stosszeiten Montag bis Freitag 18.00 bis 20.00 Uhr sowie Samstags und Sonntags 10.00 bis 14.00 Uhr sind Reitstunden in der Privathalle nicht erlaubt. Reitstunden mit mehr als einem Reitschüler sind generell nicht erlaubt.

7. Reitordnung für das Sand-Dressurviereck im Freien

7.1 Falls mehr als sechs Reiter das Viereck gleichzeitig benutzen, wird auf der gleichen Hand wie der älteste Reiter geritten. Dieser gibt auch das Zeichen zum Wechseln der Hand.

7.2 Das Longieren auf dem Dressurviereck ist untersagt.

7.3 Das Aufstellen von Hindernissen auf dem Dressurviereck ist untersagt.

8. Reitordnung für den Sand-Reitplatz im Freien

8.1 Zusätzlich zu den Benutzern gemäss Ziffer 3 können Reitschüler im Rahmen des vom Pächter oder seinen Mitarbeitern erteilten Reitunterrichtes den Reitplatz benutzen. Es dürfen nicht mehr als zwei Reitstunden gleichzeitig erteilt werden. Bei Reitstunden auf dem Sand-Reitplatz, insbesondere bei Gruppenstunden, ist durch die Reitlehrer gebührende Rücksicht auf die andern Anlagenbenutzer zu nehmen.

8.2 Grundsätzlich kann jeder Benutzer auf dem Reitplatz reiten, wie es ihm beliebt. Er hat aber auf die anderen Benutzer die gebotene Rücksicht zu nehmen, insbesondere beim Springen.

8.3 Das Longieren auf dem Sand-Reitplatz ist untersagt. Für das Longieren stehen der Longierzirkel und die Gesellschafts-Reitbahn (gem. 6.6.) zur Verfügung.

8.4 Das freie Laufenlassen von Pferden auf dem Sand-Reitplatz ist untersagt.

8.5 Jeder Benutzer ist frei, die auf dem Platz verfügbaren Hindernisse zu deplazieren und in der Höhe zu verstellen. Vor dem Verlassen des Platzes sind alle Hindernisse wieder in springfertigen Zustand auf 80 - 100 cm Höhe zu bringen und die Doppel- oder Dreifachsprünge auf 7,5 m bzw. 10,5 m Distanz einzustellen. Beschädigungen an den Hindernissen sind der Kommission umgehend zu melden.

8.6 Prinzipiell sind für das Treten über Stangen die Cavalettis zu gebrauchen, allenfalls auch alte Stangen, die direkt auf den Boden gelegt werden. Gute Stangen dürfen hierfür nicht verwendet werden, da sie leiden, besonders wenn sie auf dem nassen Boden liegen bleiben.

9. Benutzung des Clubraumes

9.1 Jedes Gesellschafts-Mitglied hat das Recht, den Clubraum zu benutzen.

9.2 Die Installationen des Clubraumes (Möbel, Kochherd, Kühlschrank, Geschirr, Gläser etc.) stehen prinzipiell unentgeltlich zur Verfügung. Jeder Benutzer hat dafür zu sorgen, dass nach der Benutzung wieder alles in guten Zustand versetzt wird (Putzen des Clubraumes, Waschen des Geschirrs etc.).

9.3 Gesellschafts-Mitglieder können den Clubraum für besondere Anlässe (Cocktails, Nachtessen etc.) für sich beanspruchen. In diesem Falle ist rechtzeitig vorher die Bewilligung der Kommission einzuholen.

10. Einzelunterricht an Benutzer

10.1 Durch den Pächter oder dessen Reitlehrer bzw. Mitarbeiter

Es ist dem Pächter und dessen Mitarbeitern gestattet, auf den Reitanlagen Einzelunterricht an Benutzer gemäss Ziffer 3 zu erteilen. Die Stunden sollen so gegeben werden, dass gleichzeitig reitende andere Benutzer möglichst wenig gestört werden. Auf dem Sand-Reitplatz im Freien kann unter Rücksichtnahme der andern Anlagennutzer Klassenunterricht an Reitschüler erteilt werden.

10.2 Durch auswärtige Reitlehrer

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Kommission einem auswärtigen qualifizierten Reitlehrer ausnahmsweise gestatten, zeitlich beschränkten Einzelunterricht an Gesellschafts-Mitglieder zu erteilen, oder deren Pferde zu arbeiten.. Das Gesuch ist an die Kommission zu richten und muss den Namen des Reitlehrers enthalten. Gesellschaftsmitgliedern, denen Reitstunden erteilt werden, haben sich so einzurichten, dass gleichzeitig reitende andere Benutzer nicht gestört werden.

10.3 Durch Besitzer von Pferden

Besitzern von Pferden ist es erlaubt unentgeltlich Unterricht an Reiter ihrer eigenen Pferde zu erteilen solange sie dies in einer die andern Benutzer nicht störenden Art tun (z.B. mittels Funkübertragung).

11. Autoverkehr innerhalb der Reitanlage mit Personenwagen und Pferdetransportern

11.1 Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Reitanlagen mit aller Sorgfalt nutzen. Personenwagen und Pferdetransporter sind auf dem Parkplatz ausserhalb der Umzäunung zu parkieren. Zum Ein- und Ausladen von Pferden, die in den Stallungen untergebracht sind, oder von schwerem Material, dürfen die benötigten Fahrzeuge für kurze Zeit in das Areal einfahren.

11.2 Auf dem für Pferdetransporter reservierten Parkplatz ist das Parkieren von Personenwagen untersagt.

12. Gebühren

12.1 Die Gebühren für die Anlagenbenutzung werden von der Generalversammlung festgelegt.

12.2 Grundsätzlich darf ein Benutzer maximal drei Pferde für die Anlagenbenutzung anmelden. Für Benutzer mit mehr Pferden kann die Kommission individuell Sonderbewilligungen erteilen und legt hierfür auch die Gebühren entsprechend fest.

12.3 Die Benutzung der Führanlage ist nicht in der ordentlichen Anlagenbenutzungsgebühr enthalten und wird von der Kommission separat festgelegt.

12.4 Die Angestellten des Pächters zahlen für ein Pferd keine regulären Anlagebenutzungsgebühren. Für jedes weitere Pferd, haben sie die ordentlichen Gebühren (zweites Pferd gilt als erstes Pferd) zu entrichten. Als Angestellte gelten Personen, die mindestens 50% für den Pächter arbeiten und über einen entsprechenden Anstellungsvertrag verfügen.

12.5 Die Gebühren sind jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr im Voraus zahlbar.

12.6 Bei unterjährigem Eintritt ist die Gebühr pro Rata zu zahlen, Eine Kündigung vor Ablauf mindestens eines Jahres ist nicht möglich.

13. **Kündigung**

13.1 Die Anlagenbenutzung kann jeweils auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Rückerstattung der im Voraus bezahlten Gebühren erfolgt pro Rata für die ungenutzten, nicht angebrochenen Monate.

13.2 Benutzern, welche die Gebühr nicht innert drei Monaten nach Rechnungsstellung bezahlt haben, wird die Bewilligung nach erfolgloser erster Mahnung automatisch entzogen und die Anlagenbenutzung gilt als gekündigt.

14 Diverses

14.1 Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Reitanlagen mit aller Sorgfalt nutzen und behandeln.

14.2 Die Benutzer der Reitanlage haben den Anordnungen der Kommissions-Mitglieder Folge zu leisten.

14.3 Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen dieses Reglement kann die Kommission den Fehlbaren die Benutzungsbewilligung entziehen.

14.4 In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Kommission.

Genehmigt durch die Kommission der Reitbahngesellschaft St. Jakob im Februar 2021